

...wer die Sorgfalt außer Acht lässt

Teil 2: Der Ablauf eines Straf- und Zivilverfahrens

von **Andreas Ermacora**

Während in der letzten Ausgabe allgemein über die strafrechtliche Beurteilung von Alpinunfällen berichtet wurde, geht es diesmal um den Ablauf eines Straf- und Zivilverfahrens vom Unfall bis zur Verurteilung oder Einstellung. Der Beitrag soll zeigen wie ein „Akt“ entsteht und dem Leser einen Einblick in die oft unüberschaubaren Abläufe geben. Als Anlassfall wird ein Lawinenunfall unter Führung eines ehrenamtlichen Vereinsführers angenommen: Durch die Lawine wurden drei Menschen getötet und zwei weitere verletzt. Der Führer blieb unverletzt.

Strafverfahren

Vorerhebungen

Mit der Alarmierung wird die Alpingendarmarie verständigt, die einerseits die Rettung und Bergung organisiert, andererseits den diensthabenden Staatsanwalt informiert. Dieser legt einen Aktenvermerk an und beginnt, Anordnungen und Anweisungen an die Alpingendarmen zu richten. In der Regel wird er sich sofort bemühen, einen in der Liste der gerichtlich beeideten eingetragenen Sachverständigen zu erreichen, damit dieser so schnell wie möglich zur Unfallstelle kommt. Zumindest in Tirol ist es üblich, dass sich auch der Staatsanwalt an Ort und Stelle begibt und mit seinen Ermittlungen beginnt. Die Alpingendarmen werden am Unfallort die notwendigen Erhebungen durchführen, werden die Lawine „vermessen“ und zusammen mit dem Führer und anderen Beteiligten versuchen, den Unfall – soweit möglich – zu rekonstruieren. Sie werden die ersten informativen Befragungen durchführen, werden die örtlichen Verhältnisse auf Lichtbildern festhalten und danach mit den Vernehmungen

beginnen. Wie sich der Führer bei diesen Vernehmungen verhalten soll und wie kooperativ er an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken soll, erfahren Sie im nächsten Heft.

Strafanzeige

Nicht selten mache ich die Erfahrung, dass die - nach bestem Wissen und Gewissen - erhebenden Gendarmeriebeamten dem Führer nach der Einvernahme den Eindruck vermitteln, als ob aller Voraussicht nach „nichts herauskommen“ werde. Dies führt manchmal dazu, dass der Führer der Meinung ist, die Sache sei bereits abgeschlossen. Dem ist aber nicht so. Die Gendarmerie hat nicht über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Sie hat vielmehr die Aufgabe, den Sachverhalt festzuhalten und diesen in weiterer Folge in Form der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu senden, die dann nach Vorliegen des Gutachtens und Abschluss der Vorerhebungen zu entscheiden hat, ob Strafantrag erhoben oder das Verfahren eingestellt wird.

Sollte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, so haben die Privatbeteiligten das Recht,

anstelle des Staatsanwaltes die Bestrafung des Bergführers zu beantragen. Sollte der Beschuldigte dann aber freigesprochen werden, hat der Privatbeteiligte die gesamten Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Hauptverhandlung

Sollte der Staatsanwalt jedoch die Verdachtslage für gegeben sehen und Strafantrag erheben, wird der Akt an den Verhandlungsrichter übergeben. Von der

Art des Deliktes wird es abhängen, welches Gericht zuständig ist. In den Fällen der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung liegt die Zuständigkeit beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Unfall stattfand. Wenn aber der Staatsanwalt die Meinung vertritt, dass besonders gefährliche Verhältnisse beim Unfall vorlagen (z.B. Gefahrenstufe 4), so hat das Landesgericht des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignete, zu



„In den vergangenen acht Jahren, in denen ich als Rechtsreferent im Alpenverein tätig bin, können die Fälle, in denen ehrenamtliche Führer des OeAV vor Gericht standen, an den Fingern einer Hand abgezählt werden. Dies zeigt klar, dass die Angst vor dem Richter oder dem Staatsanwalt nicht begründet ist! Man sollte eher mehr Angst vor der Lawine als vor der Justiz haben und deshalb regelmäßig das hervorragende Fortbildungsangebot für Tourenführer im Alpenverein nutzen. Was die Profiführer betrifft, so erinnere ich mich an nur eine Verurteilung in den vergangenen 8 Jahren.“

entscheiden. Der Strafrahmen vor dem Landesgericht ist höher als jener vor dem Bezirksgericht. Im Strafantrag wird der Staatsanwalt die Zeugen und sonstigen Beweismittel benennen, die er in der Hauptverhandlung anbietet. Wer glaubt, sich erst mit Zustellung des Strafantrages, was in der Regel nur einige Wochen vor dem ersten Verhandlungstermin ist, einen Rechtsanwalt zu nehmen, der ist sehr spät dran. Natürlich ist es aber nicht zu spät. Klüger und vorteilhafter ist es aber, sich sofort um rechtlichen Beistand zu kümmern. In der Hauptverhandlung werden neben dem Beschuldigten, seinem Rechtsanwalt und dem Staatsanwalt auch allfällige Privatbeteiligte und deren Vertreter geladen.

Privatbeteiligte

Als Privatbeteiligter kann sich jeder dem Verfahren anschließen, der einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten hat, der unmittelbar oder mittelbar durch die strafbare Handlung entstanden ist. In unserem Fall werden sich aller Voraussicht nach die Verletz-

ten und die Nachkommen der drei Verstorbenen als Privatbeteiligte anschließen. Sie haben das Recht, dem gesamten Verfahren beizuwohnen (es sei denn, sie sind gleichzeitig Zeugen, dann kann der Richter verfügen, dass sie sich erst nach ihrer Einvernahme im Verhandlungsraum aufhalten dürfen), Fragen zu stellen, Anträge anzuregen (nicht zu stellen!) und schließlich ihre Ansprüche gegen den Beschuldigten anzumelden.

Urteil

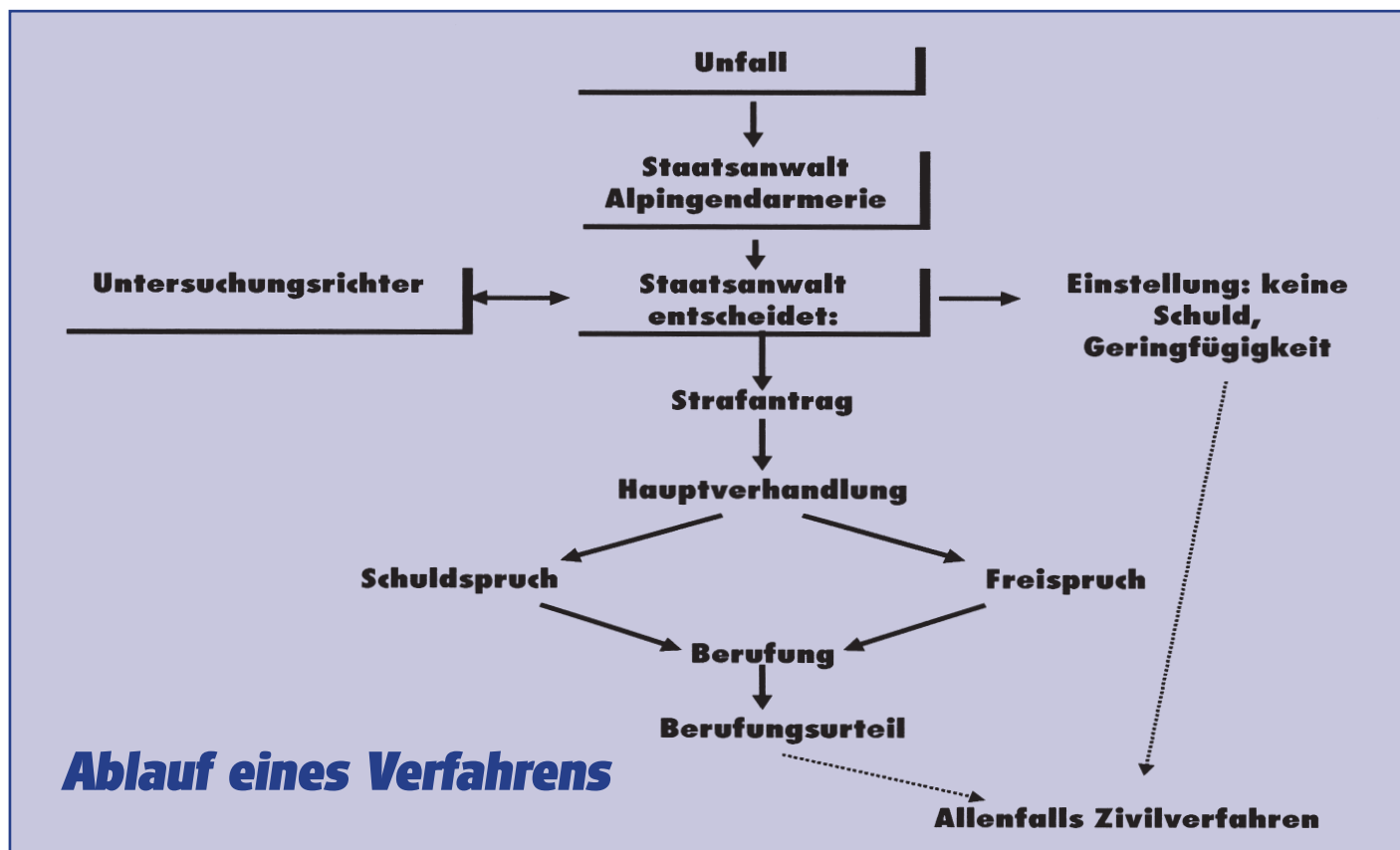
Nach Vernehmung der Zeugen und Aufnahme aller Beweise wird der Sachverständige sein Gutachten erörtern. Danach wird der Richter das Urteil fällen. Im Falle eines Schuldspruches würde im konkreten Fall aller Voraussicht nach eine teilbedingte Strafe drohen. Die Freiheitsstrafe wird bedingt nachgesehen. Die Geldstrafe unter Umständen unbedingt verhängt. Die Höhe der Strafe hängt selbstverständlich vom Grad des Verschuldens, von Milderungs- und Erschwerungsgründen und von den Folgen ab. Die Höhe des einzelnen Tages-

satzes vom Einkommen und vom Vermögen des Beschuldigten. Verdient z.B. ein Führer netto monatlich S 20.000.-- und ist er für niemanden sorgepflichtig, so würde der einzelne Tagessatz ca. S 500.-- betragen. Bei einer Strafe von z.B. 120 Tagessätzen würde sich die Geldstrafe somit auf S 60.000.-- belaufen.

Mitverschulden

Der Beschuldigte kann sich im Strafverfahren nicht darauf berufen, dass er aufgrund eines Mitverschuldens der Geführten nicht bestraft werden kann. Dieses Mitverschulden könnte sich allenfalls auf die Höhe der Strafe auswirken. Dazu folgendes Beispiel: Ein Profiführer ordnete seine Schitourengruppe an, auf einem bestimmten Platz solange zu warten, bis er den späteren Unfallhang auf dessen Sicherheit erkundet hat. Die Anweisung war klar und wurde von den Geführten auch verstanden. Weil ihnen jedoch diese Erkundung zu lange dauerte, begannen vier Mitglieder der siebenköpfigen Gruppe mit dem eigenmächtigen Nachstieg. Plötzlich löste sich ein Schnee-

brett, welches die Vier zur Gänze verschüttete, während der Wartepplatz von der Lawine nur leicht überspült wurde (Das Schneebrett wurde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Bergführer ausgelöst). Die Vier fanden den Tod, die anderen Drei wurden nicht verletzt. Das Gericht sprach den Bergführer schuldig, stellte aber fest, dass auch die Geführten ein nicht geringes Verschulden trafen. Dies änderte aber an der strafrechtlichen Verantwortung des Bergführers nichts. Da auch der Wartepplatz (gerade) noch im lawinengefährdeten Bereich lag und Lawinengefahr immer mit Todesgefahr gleichzusetzen sei, war schon die Auswahl dieses Warteplatzes bei den an diesem Tag vorliegenden Umständen objektiv und subjektiv vorwerfbar. Das eigenmächtige Handeln würde den Bergführer nur dann entschuldigen, wenn dieses Handeln fern von jeder Denkmöglichkeit liegen würde. Der Bergführer hätte damit rechnen müssen, dass die Geführten eigenmächtig nachgehen (Eine Rechtsauffassung, der ich auch heute noch nichts abgewinnen kann, da sich





STRAFVERFAHREN	ZIVILVERFAHREN
Strafanzeige Staatsanwalt muss immer prüfen!	Klage „wo kein Kläger, da kein Richter“
Beschuldigter	Kläger - Beklagter
Staatsanwalt - Verteidiger	Parteienvertreter
Strafe Es gibt keine absoluten Geldstrafen! - Bestraft wird je nach Tagessätzen mit unterschiedlichen Beträgen: z.B. 100 Tagessätze à S 1000,-- oder 100 Tagessätze à S 300,--. Die Beträge richten sich nach dem Einkommen.	Schadenersatz Unterhaltspflicht, Begräbniskosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang, unversorgte Minderjährige . . .
Kein Versicherungsschutz für die Geldstrafe, aber Rechtsschutzversicherung für die Kosten des Strafverfahrens.	VERSICHERUNGSSCHUTZ DURCH HAFTPFLICHTVERSICHERUNG Die Haftpflichtversicherung steigt selbstverständlich nicht aus, wenn der Bf wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen wird.
STGB	ABGB

der Führer darauf verlassen muss, dass die ihm Anvertrauten seinen Anweisungen zu 100 % Folge leisten).

Berufung

Gegen das Urteil ist die Berufung an das nächst höhere Gericht (Landesgericht oder Oberlandesgericht) möglich, welches entweder die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, infolge von Vorliegen von Verfahrensvorschriften oder sonstigen Nichtigkeiten das Urteil aufheben kann oder aber der Berufung Folge gibt und somit den Schuldspruch in einen Freispruch verwandelt oder umgekehrt. Damit ist das Strafverfahren beendet.

Zivilverfahren

Der Fall selbst ist damit aber nicht unbedingt abgeschlossen. Sowohl bei Freispruch, als auch bei Schuldspruch im Strafverfahren haben die Geschädigten die Möglichkeit, ihre Ansprüche vor

dem Zivilgericht durchzusetzen. Sollte im Strafverfahren ein Schuldspruch gefällt worden sein und auch ein Privatbeteiligtenanspruch (z.B. in Form von Teilschmerzensgeld) erfolgt sein, so kann sich der Bergführer im Zivilverfahren nicht mehr darauf berufen, am Unfall nicht schuld zu sein.

Anders als im Strafverfahren ist er aber berechtigt, ein Mitverschulden der Geführten einzuwenden, sodass das Zivilgericht unter Umständen eine Schadenteilung vornehmen kann. Ein solches Mitverschulden könnte z.B. darin begründet sein, dass die Geführten gegen die ausdrückliche Anweisung des Bergführers – und somit eigenmächtig – gehandelt haben und damit zum Abgang der Lawine beitrugen.

Auch im Falle eines Freispruches im Strafprozess kann Klage beim Zivilgericht erhoben werden. Der Sorgfaltsmaßstab im Zivilverfahren ist zwar der gleiche wie im Strafverfahren, vor dem Zivilgericht

gibt es aber vor allem zwei Punkte, die gegen den beklagten Führer sprechen. Zum einen die Beweislastverteilung: Während im Strafverfahren der Staatsanwalt dem Führer ein Verschulden nachweisen muss, gilt im Zivilverfahren für den Fall eines vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses (Profiführer, geführte Sektionstour) Beweislastumkehr, d. h. der Führer muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Zum anderen werden im Strafverfahren alle Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten ausgelegt, im Zivilverfahren gilt dieser Grundsatz nicht.

Versicherung

Abschließend komme ich noch auf die Versicherung zu sprechen. Der Führer im Alpenverein ist rechtsschutz- und haftpflichtversichert. Die Kosten im Straf- und Zivilverfahren und auch die Schadenersatzansprüche sind somit gedeckt. Einzig eine allfällig verhängte Geldstrafe aus dem Strafverfahren hat der Führer selbst zu

bezahlen. Diese können versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden!

Schlussbemerkung

In den vergangenen acht Jahren, in denen ich als Rechtsreferent im Alpenverein tätig bin, können die Fälle, in denen ehrenamtliche Führer des OeAV vor Gericht standen, an den Fingern einer Hand abgezählt werden.

Dies zeigt klar, dass die Angst vor dem Richter oder dem Staatsanwalt nicht begründet ist! Man sollte eher mehr Angst vor der Lawine als vor der Justiz haben und deshalb regelmäßig das hervorragende Fortbildungsangebot für Tourenführer im Alpenverein nützen. Was die Profiführer betrifft, so erinnere ich mich an nur eine Verurteilung in den vergangenen 8 Jahren.

Andreas Ermacora

Dr. Andreas Ermacora ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Rechtsreferent des Alpenvereins